Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2908**

15. Wahlperiode 06. 04. 2004

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dietrich Austermann, Dr. Peter Paziorek, Steffen Kampeter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/2621 –

Planungsstand und Auswirkungen des Ein-Endlager-Konzeptes

Vorbemerkung der Fragesteller

Bis 1998 waren die gemeinsamen Beschlüsse von Bund und Ländern aus den Jahren 1979 und 1990 die konsensuale Grundlage der nuklearen Entsorgung in Deutschland. Noch 1990 wurde der Bund auf Wunsch des damaligen Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Johannes Rau, durch einen einstimmigen Bund/Länder-Beschluss aufgefordert, schnellstmöglich ein Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle zu bauen. Diesen Konsens zwischen SPD, CDU/CSU und FDP hat die Bundesregierung 1998 ohne jegliche Gespräche mit den Bundesländern einseitig verlassen und auf die so genannte Ein-Endlager-Konzeption gesetzt. Der für eine alternative Standortsuche von der Bundesregierung eingesetzte „AK End" hat seine Ergebnisse im Dezember 2002 vorgelegt. Eine Bewertung dieser Ergebnisse durch die Bundesregierung bzw. eine Strategie zur Umsetzung der Vorschläge des „AK End" liegen bis heute nicht vor.

Der von der Bundesregierung einseitig auf den Weg gebrachte Entscheidungsfindungsprozess birgt mit zunehmender Dauer auch erhebliche und stetig wachsende finanzielle Risiken für den Bundeshaushalt. Zudem gibt es aus rechtlicher und fachlicher Sicht zahlreiche begründete Zweifel an der Art und Weise der Entscheidungsfindung und am Ein-Endlager-Konzept selbst.

1. Trifft es zu, dass der Bundesrechnungshof ein Prüfungsverfahren zu Arbeiten der Bundesregierung an einem neuen Konzept zur Endlagerung radioaktiver Abfälle betreibt, insbesondere zur Frage der Umsetzbarkeit und der Auswirkungen des Ein-Endlager-Zieles?

Ja, es trifft zu, dass der Bundesrechnungshof die Arbeiten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) an einem neuen Konzept zur Endlagerung radioaktiver Abfälle prüft.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 2. April 2004 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Liegt der Bundesregierung dazu mittlerweile eine Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes vor, und wenn ja, wann ist mit einer Vorlage im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu rechnen?

Die Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes liegt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie dem Bundesministerium für Bildung und Forschung seit Dezember 2003 vor. Wann und in welcher Form der Bundesrechnungshof den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über die Angelegenheit unterrichtet, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

3. Ist die Bundesregierung bereit, die Prüfungsmitteilung vorab zu veröffentlichen?

Die Bundesregierung entscheidet nicht über die Veröffentlichung von Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofes.

4. Hält die Bundesregierung die Feststellungen des Bundesrechnungshofes für geeignet, um Kosteneinsparungspotenziale bei der Realisierung von Endlagern zu erschließen?

Die abschließenden Feststellungen des Bundesrechnungshofes zu seiner Prüfungsmitteilung liegen der Bundesregierung noch nicht vor.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung, Konsequenzen aus der Prüfungsmitteilung zu ziehen, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Gibt es andere Staaten, die ein Ein-Endlager-Konzept vertreten, und wenn ja, welche und unter welchen geologischen und ökonomischen Bedingungen?

Unter dem Begriff „Ein-Endlagerkonzept“ wird allgemein verstanden, dass die Endlagerung aller Arten von radioaktiven Abfällen gemeinsam in einem Endlager in tiefen geologischen Formationen erfolgt.

Die Klassifizierung der Abfälle in Deutschland – in wärmeentwickelnde und vernachlässigbar wärmeentwickelnde Abfällen – unterscheidet sich von der in anderen Staaten angewandten Klassifizierung – in schwach-, mittel- und hochradioaktive sowie in kurz- und langlebige radioaktive Abfälle – und ausgehend von dieser Klassifizierung wird in anderen Staaten auch oberflächennahe Endlagerung der schwachradioaktiven bzw. kurzlebigen Abfälle praktiziert. Die meisten Länder wollen mit einem Endlager für hochradioaktive und langlebige radioaktive Abfälle in tiefen geologischen Formationen auskommen. Demgegenüber verfolgt Deutschland die Endlagerung aller Arten radioaktiver Abfälle in tiefen geologischen Formationen.

Zur Veranschaulichung hatte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dem Bundesrechnungshof Folgendes dargelegt:

„Kanada, die Niederlande und das Vereinigte Königreich haben sich bisher noch nicht festgelegt, ob sie überhaupt radioaktive Abfälle durch Endlagerung in tiefen geologischen Formationen entsorgen werden; sie planen derzeit gar kein Endlager in tiefen geologischen Formationen. Nur ein Endlager in tiefen geologischen Formationen planen Finnland, Frankreich, Japan, Spanien und

Schweden. In einigen dieser Länder werden neben der geologischen Tieflagerung weitere Entsorgungsoptionen (z. B. Langzeitlagerung, Reduktion der Abfälle durch Transmutation) verfolgt.

Für die Schweiz ist nach dem Scheitern des Projektes Wellenberg derzeit keine definitive Aussage möglich, ob ein oder zwei Endlager in tiefen geologischen Formationen errichtet werden sollen; konkret verfolgt die Schweiz derzeit nur die Endlagerung in tiefen geologischen Formationen im Zürcher Weinland. In Belgien ist ein Endlager in tiefen geologischen Formationen für hochradioaktive und langlebige Abfälle geplant; ob die schwachaktiven kurzlebigen Abfälle ebenfalls in einem Endlager in tiefen geologischen Schichten oder oberflächennah endgelagert werden sollen, ist noch nicht entschieden.

Im Übrigen gibt es in Deutschland mit dem Endlager für radioaktive Abfälle in Morsleben bereits ein Endlager, in dem bis September 1998 radioaktive Abfälle eingelagert wurden, so dass in Deutschland im Ergebnis mehrere Endlager eingerichtet werden.“

7. Welche Gutachten und Studien hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur Untersuchung des Ein-Endlager-Konzeptes in Auftrag gegeben und wie hoch war jeweils der finanzielle Aufwand dafür (bitte einzeln auflisten)?

   Was waren die Ergebnisse dieser Gutachten und Studien?

Durch das BMU wurde im Rahmen des Umweltforschungsplans 2001 das Vorhaben SR 2409 „Unterstützung des BMU bei der Erarbeitung und Umsetzung eines neuen Endlagerkonzeptes“ initiiert, dessen fachliche Begleitung durch das Bundesamt für Strahlenschutz wahrgenommen wird. Zur Abgeltung der Leistung des Auftragnehmers wurde ein Marktpreis von 416 554 Euro vereinbart. Die wirtschaftlichen Auswirkungen aus der Verfolgung und Realisierung des Ein-Endlagerkonzeptes sollen in einem separaten Vorhaben (SR 2409A) zeitlich parallel bearbeitet werden; hierfür sind Haushaltsmittel in Höhe von 30 000 Euro vorgesehen. Da die Bearbeitung dieser beiden Vorhaben noch nicht abgeschlossen ist, liegen die Ergebnisse noch nicht vor.

Vorlaufend hat das BMU im Rahmen der Zuarbeit durch den Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AkEnd) eine Studie „Beurteilungsfelder für die Diskussion Ein-Endlager-Konzept oder Mehr-Endlager-Konzept“ erarbeiten lassen. Die Studie listet die wesentlichen Beurteilungsfelder und Aspekte auf, die für eine Abwägung der Vor- und Nachteile eines Ein-Endlager-Konzeptes im Vergleich zu einem Mehr-Endlager-Konzept relevant sein können; sie kommt zu dem Ergebnis, dass wahrscheinlich entscheidungsrelevant die Beurteilungsfelder „Entsorgungskonzeptionelle Aspekte“, „Langzeitsicherheit“, „Nachweisverfahren“ und „Kosten“ sind. Die Kosten der Studie wurden in einem Auftrag des Bundesamtes für Strahlenschutz abgerechnet, der ein Gesamtvolumen von 5 197 DM hatte.

8. Gibt es Gutachten- oder Studienaufträge, die seitens des BMU abgebrochen wurden, und wenn ja, welche und was war jeweils der Grund dafür?

   Wie hoch war jeweils der finanzielle Aufwand?

Nein.

9. Wann legt die Bundesregierung ihre Bewertung des bereits im Dezember 2002 veröffentlichten Ergebnisberichtes des „AK End“ vor?

Die Bundesregierung ist bemüht, ihre Bewertung zügig abzuschließen. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Konsequenzen des ‚AK End‘ für die nationale Entsorgung radioaktiver Abfälle“ auf Bundestagsdrucksache 15/1457 vom 30. Juli 2003, auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Kurt-Dieter Grill Nr. 132 auf Bundestagsdrucksache 15/1556 vom 19. September 2003 und auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Albrecht Feibel Nr. 73 auf Bundestagsdrucksache 15/2443 vom 30. Januar 2004 verwiesen.

10. Welche Mengen schwach- und mittelradioaktiven Abfalls sind zur Einlagerung in „Schacht Konrad“ vorgesehen?

Der Planfeststellungsbeschluss für das Endlager Schacht Konrad legt ein endlagerbares Abfallgebindevolumen in „Schacht Konrad“ von maximal 303 000 m^3 fest.

11. Welche Mengen schwach- und mittelradioaktiven Abfalls befinden sich gegenwärtig in Zwischenlagern bzw. Landessammelstellen?

In den Zwischenlagern bzw. Landessammelstellen befand sich zum 31. Dezember 2001 ein Abfallgebindevolumen von 71 261 m^3 konditionierter Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung (schwach- und mittelradioaktiver Abfälle).

Darüber hinaus lagerten zu diesem Zeitpunkt dort ca. 4 675 m^3 an Zwischenprodukten sowie ca. 42 905 m^3 an unbehandelten Roh- und Reststoffen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung.

12. Welche Mengen schwach- und mittelradioaktiven Abfalls werden noch bis zur Inbetriebnahme von „Konrad“ bzw. bis zum Jahre 2030 erwartet?

Bis zum Jahr 2030 werden nach einer im Jahr 2003 durchgeführten Schätzung des Bundesamtes für Strahlenschutz aus dem Jahr 2003 insgesamt ca. 256 800 m^3 radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung (schwach- und mittelradioaktiv) erwartet.

13. Wie beabsichtigt die Bundesregierung den Widerspruch zwischen dem Ein-Endlager-Konzept und Entscheidungen früherer Bundes- und Landesregierungen u. a. rechtlich aufzulösen, ohne Schadensersatzansprüche der Energieversorgungsunternehmen (EVU) auszulösen?

Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, Maßnahmen zu ergreifen, die Schadensersatzansprüche der Energieversorgungsunternehmen auslösen könnten. Im Übrigen gilt das im Atomgesetz angelegte Verursacherprinzip.

14. Welche Auswirkungen bzw. Möglichkeiten hinsichtlich der Frage des Entschädigungsanspruches der EVU ergeben sich aus dem Wortlaut der Anlage 7 der „Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen vom 14. Juni 2000“?

    Wäre eine etwaige Rückzahlung vom Staat an die EVU zweckgebunden, und wenn ja, warum und woran, und wenn nein, warum nicht?

Eine Anlage 7 zu der „Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen vom 14. Juni 2000“ gibt es nicht. Sofern An-

lage 4 der „Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen vom 14. Juni 2000“ gemeint sein sollte: Siehe Antwort zu Frage 13.

15. Welche Aufwendungen wurden bisher für das „Projekt Konrad“ insgesamt getätigt und wie wurden diese finanziert?

Für das Projekt Konrad wurden seit 1977 Aufwendungen von insgesamt 843 Mio. Euro getätigt.

Diese wurden jährlich aus dem Bundeshaushalt vorfinanziert (Personalkosten-, Sachkosten- und Investitionstitel) und im Folgejahr von den Vorausleistungspflichtigen nach der Endlagervorausleistungsverordnung refinanziert.

16. Wer ist Verursacher der einzelnen Mengen schwach- und mittelradioaktiven Abfalls und wen trifft die Kostenlast für welche Mengen?

Verursacher der betreffenden Abfälle sind fast ausschließlich die in § 6 Endlager VlV aufgeführten Vorausleistungspflichtigen, unter denen der notwendige Aufwand aufgeteilt wird.

Diese setzen sich zusammen aus:

a) Genehmigungsinhabern für Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Brennelemente mit einer Leistung bis zu 50 Jahrestonnen (WAK) gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EndlagerVlV

b) Genehmigungsinhabern für Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen (Kernkraftwerke) gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 Endlager VlV

c) Inhabern von sonstigen Genehmigungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Endlager VlV (Forschungseinrichtungen).

Die Kostenlast im Sinne von Vorausleistungen haben bisher die einzelnen Gruppen mit folgenden Anteilen am notwendigen Aufwand getragen:

zu Buchstabe a: 4 %
zu Buchstabe b: 93 %
zu Buchstabe c: 3 %

Von den bisher angefallenen Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung sind den einzelnen Gruppen folgende Mengenanteile zuzuordnen:

zu Buchstabe a: 18 %
zu Buchstabe b: 24 %
zu Buchstabe c: 58 %

17. Ergeben sich aus dem tatsächlichen Mengenaufkommen Abweichungen in der Kostentragungspflicht im Vergleich zu den bisher geleisteten Vorauszahlungen, und wenn ja, in welcher Höhe?

Wie sind die entsprechenden Risiken für den Bundeshaushalt abgesichert bzw. in der Finanzplanung berücksichtigt?

Das bisherige tatsächliche anteilige Abfallmengenaufkommen bei den in Frage 16 angesprochenen Verursachern entspricht prozentual nicht den Anteilen der bisher gezahlten Vorausleistungen für das Projekt Konrad. Im Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung soll eine Änderung der bisherigen Verteilungsschlüssel für das Projekt Konrad zwischen den einzelnen Gruppen a) bis c) und innerhalb dieser einzel-

nen Gruppen erfolgen. Durch die neuen Verteilungsschlüssel entstehen dem Bund zusätzliche Kosten, da zu geringe Vorausleistungszahlungen insbesondere im Forschungsbereich in den Jahren 1977 bis 2002 ausgeglichen und zukünftig höhere Zahlungen von diesen Vorausleistungspflichtigen geleistet werden müssen. Die Summe der in der Vergangenheit – gemessen an den neuen Verteilungsschlüsseln – zu wenig gezahlten Vorausleistungen durch öffentliche Einrichtungen, insbesondere Forschungseinrichtungen, beläuft sich auf ca. 168,5 Mio. Euro, wovon ca. 27 Mio. Euro von den Ländern zu tragen sind.

18. Trifft es zu, dass der Bundesrechnungshof die Auffassung vertritt, dass eine politisch bedingte Aufgabe des Endlagers „Konrad“ zu einer Rückzahlungspflicht der Vorausleistungen führt, und wenn ja, teilt die Bundesregierung diese Auffassung?

    Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesrechnungshof hat die in der Fragestellung dargestellte Auffassung nicht vertreten. Im Übrigen liegt der Bundesregierung die abschließende Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes noch nicht vor.

19. Wie stellt sich die Bundesregierung die Finanzierung ihres Ein-Endlager-Konzepts konkret vor?

Zur Frage der Finanzierung der Endlagerung strebt die Bundesregierung eine Verständigung mit den Energieversorgungsunternehmen an. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

20. Wie rechtfertigt die Bundesregierung die in Milliardenhöhe verursachten Mehrkosten durch die Verzögerung im Ablauf der Endlagerkonzeption?

    Wie hat die Bundesregierung auf entsprechende Veröffentlichungen der Helmholtz-Gesellschaft aus dem Jahre 1999 reagiert?

Die Bundesregierung weist die in der ersten Teilfrage erfolgte Unterstellung zurück. Das Anliegen der Helmholtz-Gesellschaft aus dem Jahre 1999 wurde bei der Vereinbarung der Bundesregierung mit den Energieversorgungsunternehmen vom 14. Juni 2000 gewürdigt und wird bei den zukünftigen Entscheidungen berücksichtigt.

21. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass weitere Verzögerungen von Entscheidungen bezüglich der Endlagerung zu Mehrkosten für die Volkswirtschaft und erheblichen Haushaltsrisiken führen?

    Wenn ja, in welcher Höhe, wenn nein, warum nicht?

    Was hat die Bundesregierung getan, um weitere Schäden durch Verzögerungen von der Volkswirtschaft, den Bürgern und der Wirtschaft, die dies über Steuern und Gebühren finanzieren müssen, abzuwenden?

Auf die Antworten zu den Fragen 19 und 20 wird verwiesen.

22. Wie vereinbart sich das von der Bundesregierung befürwortete Ein-Endlager-Konzept mit der vom Bund gegenüber dem Land Niedersachsen im Vorfeld der Erteilung des Planfeststellungsbescheides vertretenen Auffassung, wonach die Genehmigung für „Schacht Konrad“ erteilt werden musste?

Die in der Frage dargelegte Auffassung hat der Bund nicht vertreten.

23. Hält die Bundesregierung „Schacht Konrad“ für ein geeignetes „Ein-Endlager“?

Der Schacht Konrad ist auf seine Eignung als Endlager für alle Arten von radioaktiven Abfällen nicht untersucht worden.

24. Welche Aufträge bzw. wissenschaftliche Gutachten und Studien wurden hinsichtlich der vermeintlichen Nicht-Eignung des Salzstockes Gorleben jeweils wann und zu welchen, von wem getragenen Kosten vergeben?

    Wann liegen die Ergebnisse der einzelnen Gutachten und Studien jeweils spätestens vor (bitte Angaben zu jeder einzelnen Studie bzw. jedem einzelnen Gutachten)?

Infolge der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den EVU vom 14. Juni 2000 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch das Bundesamt für Strahlenschutz für die 11 Aufgabenschwerpunkte Naturbeobachtungen, Sicherheitsindikatoren, chemotoxische Stoffe, Kritikalität, Rückholbarkeit, Isolations- und Nachweiszeitraum, menschliche Einwirkungen, Gasentwicklung, Modellrechnungen, geochemische Prozesse und Mehrbarrierenkonzept im ersten und zweiten Quartal 2002 EU-weite Ausschreibungsverfahren zur Vergabe dieser Aufgaben an geeignete Auftragnehmer eingeleitet. Termine und voraussichtliche Kosten für die einzelnen Aufgabenschwerpunkte sind nachstehend aufgeführt.

Naturbeobachtungen – Auswertungen von natürlichen und anthropogenen Analoga und ihre Bewertung als vertrauensbildendes Element bei Sicherheitsbewertungen für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle:

Vertragsabschluss: Oktober 2002
Geplantes Ende: 30. April 2004
Kosten: 115 385,20 Euro

Sicherheitsindikatoren – Sicherheitsindikatoren zur Bewertung der Langzeitsicherheit von Endlagern für radioaktive Abfälle:

Vertragsabschluss: Oktober 2002
Geplantes Ende: 31. März 2004
Kosten: 82 313,60 Euro

Chemotoxische Stoffe – Ermittlung von Art und Menge chemotoxischer Stoffe in allen Arten radioaktiver Abfälle und Bewertung ihrer Freisetzung im Hinblick auf das Schutzziel des Wasserhaushaltsgesetzes:

Vertragsabschluss: September 2003
Geplantes Ende: 31 März 2005
Kosten: 482 328,00 Euro

Kritikalität – Untersuchung zur Kritikalitätssicherheit in der Nachbetriebsphase eines Endlagers für ausgediente Brennelemente und spaltstoffhaltige Reststoffe:

Vertragsabschluss: November 2003
Geplantes Ende: 30. April 2004
Kosten: 742 317,85 Euro

Rückholbarkeit – Untersuchung der Möglichkeit und der sicherheitstechnischen Konsequenzen einer Option zur Rückholung eingelagerter Abfälle aus einem Endlager:

Vertragsabschluss: März 2004
Geplantes Ende: 30. Juni 2005
Kosten: Haushaltsansatz 576 000,00 Euro

Isolations- und Nachweiszeitraum – Bestimmung des natürlichen Isolationspotentials und des Nachweiszeitraums verschiedener geologischer Strukturen und Wirtsgesteine für die Endlagerung radioaktiver Abfälle:

Vertragsabschluss: Oktober 2002
Geplantes Ende: 30. April 2004
Kosten: 237 800,00 Euro

Menschliche Einwirkungen – Untersuchung der menschlichen Einwirkungen auf ein Endlager für radioaktive Abfälle und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Führung des Nachweises der Endlagersicherheit:

Vertragsabschluss: Dezember 2002
Geplantes Ende: 31. März 2004
Kosten: 194 294,20 Euro

Gasentwicklung – Untersuchung der Gasbildungsmechanismen in einem Endlager für radioaktive Abfälle und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Führung des Nachweises der Endlagersicherheit:

Vertragsabschluss: November 2002
Geplantes Ende: 30. April 2004
Kosten: 460 837,84 Euro

Modellrechnungen:
Vertragsabschluss: November 2002
Geplantes Ende: 30. April 2004
Kosten: 127 600,00 Euro

Geochemische Prozesse – Geochemische Prozesse bei der Ausbreitung von Schadstoffen aus einem Endlager für radioaktive Abfälle:

Vertragsabschluss: Oktober 2002
Geplantes Ende: 30. April 2004
Kosten: 658 412,52 Euro

Mehrbarrierenkonzept – Bedeutung des Mehrbarrierenkonzepts für ein Endlager für radioaktive Abfälle beim Nachweis der Einhaltung von Schutzzielen:

Vertragsabschluss: März 2004
Geplantes Ende: 31. März 2005
Kosten: Haushaltsansatz 409 000,00 Euro

Die Bearbeitung der die Ergebnisse der übrigen Aufgabenschwerpunkte zusammenfassenden Abschlussaufgabe Wirtsgesteine im Vergleich – Synthese durch das Bundesamt für Strahlenschutz muss zeitversetzt zu den anderen genannten Aufgaben erfolgen, da für die Bearbeitung wesentliche Ergebnisse aus allen übrigen Vorhaben vorliegen müssen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333